

Antrag zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26a des EStG* **für das Kalenderjahr 2019**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Tel.-Nr./email

Ich bin nebenberufliche/r Mitarbeiter/in in der Ev. Kirchengemeinde

und übe dort folgende Tätigkeit aus

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von
 Euro (Höchstbetrag 720 EUR jährlich)

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht bereits in einem anderen Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG bereits in anderen Auftragsverhältnissen berücksichtigt wird, aber in Summe unter Berücksichtigung aller Auftragsverhältnisse die jährliche Höchstbetrag von 720 Euro nicht übersteigt.
- Ich versichere, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) nicht *für die gleiche Tätigkeit* in Anspruch nehme, ebenso nicht die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 EStG

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.
 Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen der vorstehenden Angaben umgehend schriftlich mitzuteilen.
 Mir ist bekannt, dass ich Kosten, die durch falsche Angaben, verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen (z.B. die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG anderswo oder deren Änderung) entstehen, ersetzen muss.

 Ort, Datum

 Unterschrift

*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;